Quelle: http://manuscripta.at/?ID=1201
Copyright: Klosterneuburg, Augustiner-Chorherrenstift

Vermögen erleiden mag, was zu der Regiment der Brüder gebraucht wirdt, bei ex ordinate Ausstehung thun, und ohnedem dieselben nach nothdurfft mitzu hochhüten geben.

Das 44. Capitl.

Von den Plebanis oder Pfarrern.

Weitter die Fernigern so Vitam Canonicam zu führen haben angefangen, allerdt andere mit gutem Lob, wirdt bestrafft, und ihnen gleich einer ordnung oder Regel zu leben fürgeschrieben, hinwiederumb aber die allen mit ernstlichen Studio und Fleiß der Lehren, mit dem